

Landratsamt : ~ fghYbZ'XVfi W  
 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung  
 FYZfUh( %!' A~ bW bYf`Gf'"' &  
 , &&)\* ': ~ fghYbZ'XVfi W

Eingang: \_\_\_\_\_

# Anmeldung einer Versammlung

Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

1. Veranstalter/-in	
Familienname	
Vorname oder Bezeichnung der Vereinigung	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
e-Mail-Adresse	
1.1 Verantwortliche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs	
Familienname	
Vorname	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Geburtsdatum	
1.2 Falls verantwortliche Person verhindert ist, wird Leitung übernommen von	
Familienname	
Vorname	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Geburtsdatum	
2. Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs (Anlass, Thema oder Motto)	

3. Ort der Veranstaltung	
3.1 Kundgebungsort	
3.2 Aufstellungsort, Aufzugsweg mit Streckenführung	
4. Zeit der Veranstaltung	
4.1 Datum und Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung	
4.2 voraussichtliche Dauer der Veranstaltung	
5. Geplante Durchführung der Veranstaltung	
5.1 Erwartete Teilnehmerzahl	
5.2 Angaben über eingesetzte Mittel (Kfz, Lautsprecher, Transparente, Plakate etc.)	
5.3 als Redner sollen folgende Personen auftreten	
5.4 Sonstiges Programm der Veranstaltung	
6. Einsatz von Ordnern	
6.1 Genehmigung des Ordneinsatzes	die Genehmigung des Einsatzes von Ordnern wird beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.2 Anzahl der einge- setzten Ordner	
7. Sonstige Angaben	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Datenschutzhinweis:	
Ihre Angaben werden beim Landratsamt Fürstenfeldbruck - Referat 41 - Öff. Sicherheit u. O. gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 3 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben gemäß Art. 13 BayVersG erforderlich sind.	

# **Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Formulars**

## **„Anmeldung einer Versammlung“**

### **(vgl. auch Art. 13 BayVersG):**

#### **Zu 1. Veranstalter/-in**

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitung für die Versammlung oder den Aufzug trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um gegebenenfalls notwendige Kooperationsgespräche und Ablaufmodalitäten vereinbaren zu können.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayVersG ist in der Anmeldung auch anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs verantwortlich sein soll. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und ist damit auch für die Behörde verantwortliche Person und Ansprechpartner.

#### **Zu 2. Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs**

Der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs ist nach Art. 13 Abs. 2 BayVersG anzugeben. Mit Gegenstand ist der Anlass, das Thema bzw. das Anliegen der Versammlung gemeint. Die Behörde soll sich ein Bild vom voraussichtlichen Verlauf der Veranstaltung machen können. Dazu gehört auch Kenntnis, ob bei der Veranstaltung wegen der besonderen Aktualität oder Attraktivität das Thema mit einer besonders hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist oder ob das Veranstaltungsthema besonders provozierend ist, so dass protestierende Teilnehmergruppen oder Gegendemonstrationen zu erwarten sind.

#### **Zu 3. Ort der Veranstaltung**

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die Auswirkungen auf den Verkehr und die gegebenen Örtlichkeiten beurteilen zu können. Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genaue Aufzugsweg und der Zielpunkt des Aufzugs anzugeben.

#### **Zu 5. Geplante Durchführung der Veranstaltung**

Die Durchführung der Veranstaltung soll möglichst genau angegeben werden, um dem Landratsamt als Versammlungsbehörde eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Auswirkungen die Veranstaltung voraussichtlich haben wird.

#### **Zu 6. Einsatz von Ordnern**

Ordner dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes eingesetzt werden. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Art. 6 BayVersG mit sich führen, müssen volljährig sein und haben sich ausschließlich durch weiße Armbinden, die die Bezeichnung „Ordner“ tragen als solche kenntlich zu machen.

#### **Weitere Hinweise:**

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da ansonsten strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

Die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs gibt nicht das Recht, Gegenstände (z.B. Info-Stände, Bänke) auf öffentliche Straßen und Plätze aufzustellen oder dort Getränke auszuschenken. Dafür sind besondere Genehmigungen erforderlich, deren rechtzeitige Beantragung empfohlen wird.

Veranstaltungsleiter und Veranstalter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere mit dem Bayerischen Versammlungsgesetz hinreichend vertraut zu machen.